

Mariahilfer Straße 37-39, 2. OG
1060 Wien

konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77 - 79
A-1060 Wien
Österreich

Datum: 7. Mai 2013
Bearbeiter: Mag. Florian Schnurer

Tel.: 01/588 39 DW 30
Fax: 01/586 69 71
E-Mail: schnurer@vat.at

LIVR - 00034
DVR 0043257 • ZVR 271669473

M 1.8/12 - Anrufzustellung in die individuellen öffentlichen Telefonnetze an festen Standorten - Neuerliche Konsultation des Maßnahmenentwurfes für alternative Betreiber

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Konsultationsverfahren M 1.8/12 - Anrufzustellung in die individuellen öffentlichen Telefonnetze an festen Standorten - Neuerliche Konsultation des Maßnahmenentwurfes für alternative Betreiber - gem. § 128 TKG 2003 dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zu diesen geplanten Regulierungsmaßnahmen zur Kenntnis bringen.

Stellungnahmefrist nicht angemessen

Aus Sicht des VAT ist die von der Telekom-Control-Kommission eingeräumte Frist zur Stellungnahme viel zu kurz bemessen, um interessierten Personen aber insbesondere am Verfahren beteiligten Parteien die Möglichkeit zu geben, eine fundierte Stellungnahme abzugeben.

Der geänderte Entwurf einer Vollziehungshandlung wurde am 30.04.2013 online veröffentlicht, und völlig überraschend eine kurze Frist zur Stellungnahme bis 07.05.2013 gewährt. Interessierten Personen wurde somit eine dreieinhalb Arbeitstage dauernde Frist zur Stellungnahme gegeben. Der VAT ist überzeugt davon, dass es sich dabei um keine angemessene Frist iSd § 128 Abs. 1 handelt. Verschärft wird diese kurze Frist noch dadurch, dass einen Tag vor Ende der Frist, die Stellungnahme zum „Regulierungskonzept 2013-2017“ einzureichen war. Außerdem gilt wohl aus rein praktischer Sicht zu beachten, dass es sich beim 02. und 03. Mai um Fenstertage handelte, die von vielen Arbeitnehmern frei genommen wurden.

Wesentlich drastischer als bei (lediglich) interessierten Personen, stellt sich die Situation für am Verfahren beteiligte Parteien dar. Laut Zustellungsvermerk vom 30.04.2013, wurde der „Aktenbestandteil“ ab selbigem Tag auf dem e-Government-Portal der RTR-GmbH zum Abruf bereitgehalten und die Zustellung gelte gemäß § 37 Abs. 1 ZustG am dritten Werktag nach diesem erstmaligen Bereithalten des Aktenbestandteils, das sei mit Ablauf des **4.5.2013**, als bewirkt.

Geht man davon aus, dass die Zustellung tatsächlich mit Samstag den 4.5.2013 bewirkt galt, bedeutet das eine Stellungnahmefrist von eineinhalb Arbeitstagen ab Zustellung.

Der VAT bezweifelt ohnehin, dass diese Zustellung mit Ablauf des 04.05. als bewirkt gilt, da wir der Meinung sind, dass der Samstag wie ein Sonntag und gesetzlicher Feiertag zu handhaben ist.¹ Diese Interpretation wird auch durch das AVG unterstützt, da gemäß § 33 Abs. 2 AVG sich das Ende einer Frist auf den nächsten Werktag verschiebt, wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag fällt. Demnach wäre das Ende der Drei-Tages-Frist der Zustellungsfiktion des § 37 Abs. 1 ZustG erst Montag der 6.5 und die Zustellung erst mit Ablauf dieses Tages bewirkt. Den Parteien würde damit eine Frist von 12 (!) Stunden zugestanden.

§ 45 Abs. 3 AVG

Für die am Verfahren beteiligten Parteien stellt die Neuerung eine gravierende Änderung des ursprünglichen Bescheides dar. Aus unserer Sicht ist den Parteien die Möglichkeit zu geben, sich zu dieser ihnen auferlegten Zusammenschaltungsverpflichtung zu äußern. Sofern diese Möglichkeit den Parteien nicht gegeben wird, sehen wir das Recht auf Parteiengehör verletzt. Die extrem kurze Frist reicht nicht aus um sich ausreichend mit dem Thema zu beschäftigen und eine fundierte Stellungnahme abzugeben. Eine Abschätzung der Auswirkungen auf das eigene Unternehmen bedarf einer genauen Prüfung des gesamten Bescheides. Dies ist in 1-3 Tagen schwer möglich.

Es erscheint dem VAT so, als wolle die Behörde es beteiligten Parteien und interessierten Personen möglichst schwer machen, in diesem Verfahren eine Stellungnahme abzugeben. Dies fördert nicht das Vertrauen in die Regulierungsbehörde!

Wir ersuchen die Telekom-Control-Kommission daher, den beteiligten Unternehmen mehr Zeit für eine Stellungnahme einzuräumen.

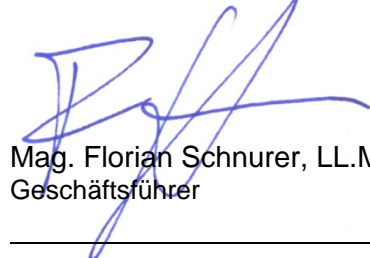
Des Weiteren möchten wir uns kritisch gegenüber der seit kurzem praktizierten 12:00 Frist äußern. Insbesondere bei großen Unternehmen aber auch bei Interessensvertretungen wird die Abstimmung einer Stellungnahme von Diskussionen bis zur letzten Minute begleitet. Das Festlegen einer bestimmten Uhrzeit stellt eine gravierende Erschwerung dieses Abstimmungsprozesses dar, die sich sachlich auch nur schwer rechtfertigen lässt.

Wir regen daher an wieder dazu zurückzukehren, das Fristende mit einem Arbeitstag festzulegen, ohne eine bestimmte Uhrzeit anzugeben.

Im Sinne einer transparenten Regulierungsarbeit und einem gesteigerten Vertrauen in die Arbeit der Regulierungsbehörde ersuchen wir Sie unsere Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER



Mag. Florian Schnurer, LL.M.
Geschäftsführer

¹ In Verbindung mit Bundesgesetz vom 1. Feber 1961 über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag, BGBl. Nr. 37/1961